

Aufenthaltsbestimmungen für Spanien

Seit 2003 die Aufenthaltsgenehmigungspflicht für EU-Bürger abgeschafft wurde, ist es für Erwerbstätige und deren Angehörige nicht mehr erforderlich, einen Antrag bei der *Oficina de Extranjeros* einzureichen.

Beim spanischen Innenministerium (*Ministerio del Interior*) gibt es weitere Informationen:

<http://www.mir.es>

Ministerium del Interior
Dirección General de Extranjería e Inmigración
Subdirección General de Inmigración
Amador de los Rios 7
28010 Madrid

Arbeitserlaubnis

Eine Arbeitserlaubnis ist nicht nötig, denn jeder EU-Bürger kann ohne weitere Formalitäten in Spanien einen Job annehmen.